LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6177
06. 09. 2000

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Schmidt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Hilfe für Sturmschäden im Westerwaldkreis

Die **Kleine Anfrage 3339** vom 21. August 2000 hat folgenden Wortlaut:

Am Freitag, dem 18. August 2000, wütete ein Tornado im Westerwaldkreis.
Allein in der Ortsgemeinde Siershahn wurden 20 Häuser stark beschädigt. Es sind auch Hausbesitzer darunter, die keine Sturmschädenversicherung abgeschlossen hatten und glaubten, diese sei in der Brandversicherung mit enthalten.
Es kommen Notlagen auf diese Familien zu.
Daher frage ich die Landesregierung:
1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, in besonderen Härtefällen Hilfe zu leisten?
2. Können Mittel aus der Stiftung „Familien in Not" für Notfälle fließen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2000 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Land unterstützt durch Unwetter Geschädigte im Rahmen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 21. Mai 1996 (ISM 356/883-00/0; MinBl. 1996, S. 354).

Finanzhilfen können danach gewährt werden, wenn ein außergewöhnlicher Notstand durch ein Elementarereignis von überörtlicher Bedeutung verursacht wurde, ein größerer Personenkreis betroffen ist und die eingetretenen Schäden für Privatpersonen oder Betriebe (einschließlich Land- und Forstwirtschaft) existenzbedrohend sind.
Die Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift sollen aber nicht dazu dienen, das persönliche Lebensrisiko auszugleichen oder die sachlich gebotene Eigenvorsorge (zum Beispiel „Versicherung") zu ersetzen.
Deshalb bleiben versicherbare Elementarschäden – wie im vorliegenden Fall – von vornherein unberücksichtigt. Das durch eine nicht abgeschlossene Sturmschadenversicherung entstandene Risiko müssen die jeweiligen Eigentümer selbst tragen.

Über eventuelle steuerliche Billigkeitsmaßnahmen für die von Unwettern betroffenen Personen ist grundsätzlich in jedem einzelnen Steuerfall zu entscheiden, um zu gewährleisten, dass dessen besondere Umstände hinreichend berücksichtigt werden. Dabei bieten die steuerrechtlichen Vorschriften in der Regel ausreichende Möglichkeiten, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalls in dem gebotenen Umfang gerecht zu werden und erhebliche Härten bei der Besteuerung zu vermeiden.

Die von Unwetter nicht unerheblich betroffenen Bürger können sich gegebenenfalls unter Darlegung der gesamten wirtschaftlichen Situation mit Anträgen auf Stundung oder Vollstreckungsaufschub an das für sie zuständige Finanzamt wenden. In außergewöhnlichen, die wirtschaftliche Existenz bedrohenden Fällen können Anträge auf Erlass von Steuern gerechtfertigt sein. Soweit nicht durch Versicherungen abgedeckte Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden im betrieblichen Bereich oder im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entstanden sind, können auch Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen gestellt werden.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Oktober 2000

Zudem können nicht durch Erstattungen von dritter Seite abgedeckte Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden. Ein Abzug scheidet danach allerdings auch hier aus, sofern der Steuerpflichtige zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit für die betroffenen Vermögensgegenstände nicht wahrgenommen hat.

Soweit die nach § 33 EStG abziehbaren Aufwendungen nicht bereits im Rahmen der Herabsetzung von Vorauszahlungen berücksichtigt werden, können sie gemäß § 39 a Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 39 a Abs. 2 Satz 4 EStG auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Sonstige finanzielle Hilfen aus dem Landeshaushalt sind für die angesprochenen Fälle nicht vorgesehen.
Private Initiativen auf örtlicher Ebene, Nachbarschaftshilfe und Hilfsmaßnahmen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Selbstverwaltung haben im Übrigen Vorrang vor staatlichen Finanzhilfen.

Zu 2.:

Nach der Satzung verfolgt die Stiftung „Familie in Not-Rheinland-Pfalz" den Zweck, schwangeren Frauen und Familien, insbesondere kinderreichen Familien und allein erziehenden Müttern und Vätern, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befinden, schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Hilfen zu ermöglichen. Seit Einrichtung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" 1984 mit der speziellen Ausrichtung auf Hilfen für schwangere Frauen vor und nach der Geburt, hat sich die Landesstiftung konsequent auf die von § 218 StGB unabhängigen Familiennotlagen konzentriert.

Zu den Hauptzielgruppen zählen Einelternfamilien, junge Familien und ganz besonders kinderreiche Familien. Voraussetzung ist immer, dass die erforderliche Hilfe von anderen Leistungsträgern nicht gegeben werden kann oder nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Stiftung versteht sich als „letzte Möglichkeit" in außergewöhnlichen Notlagen, die aus im Einzelfall unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht allein im Rahmen des allgemeinen Sozialleistungssystems gelöst werden können. Nur in solchen Ausnahmefällen soll die Stiftung eintreten. Leistungen aus der Landesstiftung kommen somit in jedem Fall nur subsidiär in Betracht.

Die Antragstellung bzw. die Vermittlung von Hilfen aus Mitteln der Landesstiftung erfolgt über Sozialberatungsstellen sowie über die örtlichen Sozialbehörden, d. h. über die Jugend- und Sozialämter. Die Entscheidungen über Einzelfallhilfen erfolgen zentral durch einen hierzu gebildeten Vergabeausschuss (Geschäftsführende Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz), der ausschließlich aus nichtstaatlichen Vertretern und Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände, der Familienorganisationen sowie der Kommunen in Rheinland-Pfalz besteht.

Walter Zuber
Staatsminister